

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.3.2005 (GVB1. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVB1. I S. 757), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in Hessen (KAG) vom 17.03.1970 (GVB1. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2005 (GVB1. S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende

Gebührensatzung für das Hallenbad der Stadt Heusenstamm

beschlossen:

§ 1 Benutzungsentgelte

1. Die Eintrittsgelder sind im Voraus am Kassenautomaten oder an der Personalkasse zu entrichten.
2. In allen in diesem Tarif festgelegten Eintrittsgeldern, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.
3. Kann der Badebetrieb aus technischen oder sonstigen Gründen nicht oder nur teilweise aufrecht erhalten werden, ist eine Rückzahlung des Eintrittspreises ausgeschlossen.
4. Das Eintrittsgeld ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn wegen Betriebsschlusses die Benutzungszeit nicht voll ausgenutzt werden kann.
5. Saunabesucher haben die Möglichkeit die Schwimmhalle mitzubenutzen. Diese Möglichkeit besteht nur während der öffentlichen Betriebszeiten der Schwimmhalle. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung des Saunatarifes bei Schließung der Schwimmhalle.

§ 2 Zeitliche Begrenzung

1. Es gibt die Möglichkeit eine Zwei-Stunden-Karte zu lösen.
Bei Überschreitung ist der hierfür vorgesehene Preis am Nachzahlautomaten nachzuzahlen.
2. Ein Ticket ohne Zeitbegrenzung kann ebenso gelöst werden.
3. Einzelkarten gelten nur an dem Tag, an dem sie gelöst wurden.
4. Zehnerkarten gelten unbegrenzt.

§ 3 Altersbeschränkungen

Kindern unter 6 Jahren ist der Aufenthalt im Schwimmbad nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in der Sauna nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

§ 4 Höhe der Eintrittsgelder

Für die Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades und der Sauna werden Eintrittsgelder nach dem nachfolgenden Benutzungstarif erhoben:

Hallenbad

Badegäste	von 5-17 J. (ermäßigt)	ab 18 J.
	Betrag in €	Betrag in €
Einzelkarte ohne Zeitbegrenzung	2,50	5,50
Einzelkarte für 2 Stunden	2,00	3,50
10er-Karte ohne Zeitbegrenzung	20,00	48,00
10er-Karte für 2 Stunden	12,50	30,00
<u>Nachlösegebühr bei 2-Stunden-Karte</u>	<u>0,50</u>	<u>1,00</u>
erste überschrittene Stunde	0,50	1,00
zweite überschrittene Stunde	0,50	1,00
dritte überschrittene Stunde	-	1,00
Halbjahreskarte ohne Zeitbegrenzung	55,00	160,00
Jahreskarte ohne Zeitbegrenzung	90,00	250,00

Kostenersatz bei Verlust eines Schlüssels	20,00 €
Kostenersatz bei Verlust der Eintrittskarte, Erwachs.	5,50 €
Kostenersatz bei Verlust der Eintrittskarte, Kinder	2,50 €

Ferienkarte für die Zeit der Sommerferien: 20,00 € (für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre)

Die Ermäßigung hat Gültigkeit für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Inhaber der Ehrenamtskarte, Inhaber der Jugendleiter-Karte, Empfänger von Arbeitslosengeld bzw. Sozialhilfe sowie Behinderte mit einer Behinderung ab 50 %.

Begleitpersonen von Behinderten mit einem entsprechenden Vermerk im Ausweis erhalten freien Eintritt, ebenso Kinder unter 5 Jahren.

Für die Nutzung der Sauna gibt es keine Ermäßigungen.

Sauna

Tageskarte	12,00 €
10er Karte (Tageskarten)	100,00 €

§ 5 Kabinenbenutzung und Garderobenaufbewahrung

Für die Benutzung der Garderobenschränke ist die an dem Kassensystem ausgegebene Barcodekarte zu verwenden.

Garderobenschränke und Wertfächer sind zum Ende der Betriebszeit zu räumen.
Die Schränke werden täglich nach Betriebsende vom Personal geöffnet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt ab 01.03.2010 in Kraft.

Heusenstamm, den 18. Januar 2010

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Peter Jakoby
Bürgermeister